

TE Vwgh Erkenntnis 2013/4/29 2012/16/0136

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2013

Index

22/02 Zivilprozessordnung;
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren;
27/04 Sonstige Rechtspflege;

Norm

GEG §7 Abs2;

GGG 1984 §20;

GGG 1984 TP2;

ZPO §40;

ZPO §64 Abs1 Z1;

ZPO §70;

1. GEG § 7 heute
2. GEG § 7 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 7 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
4. GEG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
5. GEG § 7 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
6. GEG § 7 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
7. GEG § 7 gültig von 01.03.2006 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
8. GEG § 7 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
9. GEG § 7 gültig von 12.07.1997 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1997
10. GEG § 7 gültig von 01.01.1988 bis 11.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 646/1987
1. ZPO § 40 heute
2. ZPO § 40 gültig ab 01.01.1898
1. ZPO § 64 heute
2. ZPO § 64 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. ZPO § 64 gültig von 01.07.2010 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2009
4. ZPO § 64 gültig von 01.04.2009 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2009
5. ZPO § 64 gültig von 01.12.2004 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2004
6. ZPO § 64 gültig von 01.01.1998 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
7. ZPO § 64 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984
1. ZPO § 70 heute

2. ZPO § 70 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. ZPO § 70 gültig von 01.12.2004 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2004
4. ZPO § 70 gültig von 01.12.1973 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 569/1973

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Mairinger, Mag. Dr. Köller, Dr. Thoma und die Hofrätin Mag. Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über die Beschwerde der A AG in W, vertreten durch die Anwaltssozietät Sattlegger, Dorninger, Steiner & Partner, 4020 Linz, Harrachstraße 6, Atrium City Center, gegen den Bescheid der Präsidentin des Landesgerichtes für ZRS Wien vom 11. Juli 2012, Zl. 100 Jv 3027/12g - 33a, BA 80/12, betreffend Gerichtsgebühren und Mutwillensstrafe, zu Recht erkannt:

Spruch

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. (Bekämpfung des Berichtigungsantrages) als unbegründet abgewiesen. römisch eins. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. (Bekämpfung des Berichtigungsantrages) als unbegründet abgewiesen.

II. Hinsichtlich Spruchpunkt II. (Verhängung einer Mutwillensstrafe von EUR 200,--) wird der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. römisch zwei. Hinsichtlich Spruchpunkt römisch zwei. (Verhängung einer Mutwillensstrafe von EUR 200,--) wird der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin erwirkte als Klägerin in einem beim BG Fünfhaus anhängigen Zivilverfahren gegen die dort Zweitbeklagte ein Versäumungsurteil.

Zur Erhebung einer Berufung gegen dieses Versäumungsurteil wurde der Zweitbeklagten die Verfahrenshilfe, unter anderem die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der Gerichtsgebühren und die Beigebung eines Rechtsanwaltes, bewilligt. Der dann gegen das Versäumungsurteil erhobenen Berufung der Zweitbeklagten hat das Landesgericht für ZRS Wien Folge gegeben, das angefochtene Versäumungsurteil aufgehoben, die Rechtsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen und unter Verweis auf § 51 Abs. 1 ZPO die Beschwerdeführerin als klagende Partei schuldig erkannt, der (zweit)beklagten Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 812,11 (darin enthalten EUR 135,35 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen. Gerichtsgebühren hat die Zweitbeklagte in der Berufung nicht verzeichnet. Zur Erhebung einer Berufung gegen dieses Versäumungsurteil wurde der Zweitbeklagten die Verfahrenshilfe, unter anderem die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der Gerichtsgebühren und die Beigebung eines Rechtsanwaltes, bewilligt. Der dann gegen das Versäumungsurteil erhobenen Berufung der Zweitbeklagten hat das Landesgericht für ZRS Wien Folge gegeben, das angefochtene Versäumungsurteil aufgehoben, die Rechtsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen und unter Verweis auf Paragraph 51, Absatz eins, ZPO die Beschwerdeführerin als klagende Partei schuldig erkannt, der (zweit)beklagten Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 812,11 (darin enthalten EUR 135,35 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen. Gerichtsgebühren hat die Zweitbeklagte in der Berufung nicht verzeichnet.

Mit Zahlungsauftrag vom 30. März 2012 wurden der Beschwerdeführerin Gerichtsgebühren in der Höhe von EUR 467,-- als "sonstige Verschreibung TP 2 GGG iVm § 20 GGG" und eine Einhebungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 GEG von EUR 8,-- zur Zahlung vorgeschrieben. Mit Zahlungsauftrag vom 30. März 2012 wurden der Beschwerdeführerin Gerichtsgebühren in der Höhe von EUR 467,-- als "sonstige Verschreibung TP 2 GGG in Verbindung mit , Paragraph 20, GGG" und eine Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6, Absatz eins, GEG von EUR 8,-- zur Zahlung vorgeschrieben.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin einen Berichtigungsantrag mit der Begründung, die Zweitbeklagte habe in der Berufung im Kostenverzeichnis einen Ersatz der Pauschalgebühr nicht beansprucht. Es sei daher der zweite Satz des § 70 ZPO zu beachten, wonach das Gericht auch dann, wenn die Partei zwar obsiege, aber keinen Kostenersatz beanspruche, darüber zu entscheiden habe, ob und inwieweit der Gegner zum Ersatz der im § 64 Abs. 1 Z 1 und

Z 5 ZPO genannten Beträge verpflichtet sei. Eine solche Entscheidung liege nicht vor. Sie könne auch nicht nachgeholt werden, weil darüber abschließend in der Berufungsentscheidung entschieden worden sei. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin einen Berichtigungsantrag mit der Begründung, die Zweitbeklagte habe in der Berufung im Kostenverzeichnis einen Ersatz der Pauschalgebühr nicht beansprucht. Es sei daher der zweite Satz des Paragraph 70, ZPO zu beachten, wonach das Gericht auch dann, wenn die Partei zwar obsiege, aber keinen Kostenersatz beanspruche, darüber zu entscheiden habe, ob und inwieweit der Gegner zum Ersatz der im Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer eins, und Ziffer 5, ZPO genannten Beträge verpflichtet sei. Eine solche Entscheidung liege nicht vor. Sie könne auch nicht nachgeholt werden, weil darüber abschließend in der Berufungsentscheidung entschieden worden sei.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde dem Berichtigungsantrag keine Folge gegeben (Spruchpunkt 1.) und über die Beschwerdeführerin eine Mutwillensstrafe von EUR 200,-- verhängt (Spruchpunkt 2.).

In der Begründung wird der Verfahrensablauf geschildert und nach Wiedergabe der einschlägigen Rechtslage ausgeführt, der Berufungsentscheidung sei zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin die Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen habe. Es liege also die von der Beschwerdeführerin vermisste Kostenentscheidung vor. Die Berufungswerberin habe zu Recht die Pauschalgebühr nicht in ihrer Kostennote verzeichnet, weil sie von ihr wegen der ihr bewilligten Verfahrenshilfe auch nicht getragen worden sei. Da der Berichtigungsantrag trotz der eindeutigen Sach- und Rechtslage erhoben worden sei, sei eine Mutwillensstrafe zu verhängen, die auf Grund der leichten Erkennbarkeit der Sach- und Rechtslage mit der Hälfte des Höchstbetrages auszumessen gewesen sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

Die belangte Behörde hat die Verfahrensakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Zu I.: Zu römisch eins.:

Die Beschwerdeführerin hält auch in ihrer Beschwerde die Rechtsansicht aufrecht, eine Entscheidung über den Ersatz der Gerichtsgebühren sei vom Berufungsgericht nicht gefällt worden, weshalb ihr gemäß § 70 zweiter Satz ZPO die Gebühren für die Berufung nach TP 2 nicht hätten auferlegt werden dürfen. Die Beschwerdeführerin hält auch in ihrer Beschwerde die Rechtsansicht aufrecht, eine Entscheidung über den Ersatz der Gerichtsgebühren sei vom Berufungsgericht nicht gefällt worden, weshalb ihr gemäß Paragraph 70, zweiter Satz ZPO die Gebühren für die Berufung nach TP 2 nicht hätten auferlegt werden dürfen.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 lit. a ZPO kann die Verfahrenshilfe die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der Gerichtsgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren umfassen. Gemäß Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, ZPO kann die Verfahrenshilfe die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der Gerichtsgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren umfassen.

Gemäß § 20 GGG ist in den Fällen des § 70 ZPO sowie bei persönlicher Gebührenfreiheit aus anderen Gründen (§ 10) der Gegner zur Zahlung der Gerichtsgebühren, die die gebührenbefreite Partei zu entrichten gehabt hätte, verpflichtet, soweit ihm die Kosten des Rechtsstreits auferlegt sind oder soweit er die Kosten durch Vergleich übernommen hat. Im Zweifel ist die Hälfte der Gebühr einzuheben. Gemäß Paragraph 20, GGG ist in den Fällen des Paragraph 70, ZPO sowie bei persönlicher Gebührenfreiheit aus anderen Gründen (Paragraph 10,) der Gegner zur Zahlung der Gerichtsgebühren, die die gebührenbefreite Partei zu entrichten gehabt hätte, verpflichtet, soweit ihm die Kosten des Rechtsstreits auferlegt sind oder soweit er die Kosten durch Vergleich übernommen hat. Im Zweifel ist die Hälfte der Gebühr einzuheben.

Nach § 70 ZPO sind die im § 64 Abs. 1 Z 1 ZPO genannten Beträge, von deren Bestreitung die Partei einstweilen befreit ist, unmittelbar beim Gegner einzuheben, soweit diesem die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind oder er sie in einem Vergleich übernommen hat. Das Gericht hat auch dann, wenn die Partei zwar obsiegt, aber keinen Kostenersatz beansprucht, darüber zu entscheiden ob und wie weit der Gegner zum Ersatz der im § 64 Abs. 1 Z 1 ZPO genannten Beträge verpflichtet ist. Ist der Gegner der Partei zum Kostenersatz verpflichtet, so ist bei der Kostenfestsetzung so vorzugehen, als wäre der Rechtsanwalt der Partei nicht vorläufig unentgeltlich beigegeben worden. Nach Paragraph 70, ZPO sind die im Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer eins, ZPO genannten Beträge, von deren

Bestreitung die Partei einstweilen befreit ist, unmittelbar beim Gegner einzuheben, soweit diesem die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind oder er sie in einem Vergleich übernommen hat. Das Gericht hat auch dann, wenn die Partei zwar obsiegt, aber keinen Kostenersatz beansprucht, darüber zu entscheiden ob und wie weit der Gegner zum Ersatz der im Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer eins, ZPO genannten Beträge verpflichtet ist. Ist der Gegner der Partei zum Kostenersatz verpflichtet, so ist bei der Kostenfestsetzung so vorzugehen, als wäre der Rechtsanwalt der Partei nicht vorläufig unentgeltlich beigegeben worden.

Schon aus dem Wortlaut von § 70 zweiter Satz ZPO ergibt sich, dass die dort genannte Kostenentscheidung nur für jenen Fall vorgeschrieben ist, in dem die obsiegende und gebührenbefreite Partei überhaupt keinen Kostenersatz beansprucht. Die Bestimmung ist nicht auf das Fehlen einer Antragstellung hinsichtlich der Gerichtsgebühren eingeschränkt. Schon aus dem Wortlaut von Paragraph 70, zweiter Satz ZPO ergibt sich, dass die dort genannte Kostenentscheidung nur für jenen Fall vorgeschrieben ist, in dem die obsiegende und gebührenbefreite Partei überhaupt keinen Kostenersatz beansprucht. Die Bestimmung ist nicht auf das Fehlen einer Antragstellung hinsichtlich der Gerichtsgebühren eingeschränkt.

Nach der Rechtsprechung stellt § 20 GGG - abgesehen vom Fall der Übernahme von Kosten durch Vergleich - ebenso wie § 70 erster Satz ZPO darauf ab, wie weit dem Gegner der von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreiten Partei "die Kosten des Rechtsstreites auferlegt sind". Eine Auferlegung von Kosten des Rechtsstreites erfolgt im Rahmen der Kostenentscheidung des Gerichts nach den §§ 40 ff ZPO oder durch einen Abspruch nach § 70 zweiter Satz ZPO. Hat das Gericht weder über den Kostenersatzanspruch der gebührenbefreiten Partei noch über die Verpflichtung des gebührenpflichtigen Gegners zum Ersatz der im § 64 Abs. 1 Z 1 ZPO genannten Beträge nach § 70 zweiter Satz ZPO abgesprochen und hat dieser auch in einem Vergleich Kosten nicht übernommen, dann findet § 20 GGG keine Anwendung (vgl. das Erkenntnis vom 27. Jänner 2005, Zl. 2004/16/0207). Nach der Rechtsprechung stellt Paragraph 20, GGG - abgesehen vom Fall der Übernahme von Kosten durch Vergleich - ebenso wie Paragraph 70, erster Satz ZPO darauf ab, wie weit dem Gegner der von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreiten Partei "die Kosten des Rechtsstreites auferlegt sind". Eine Auferlegung von Kosten des Rechtsstreites erfolgt im Rahmen der Kostenentscheidung des Gerichts nach den Paragraphen 40, ff ZPO oder durch einen Abspruch nach Paragraph 70, zweiter Satz ZPO. Hat das Gericht weder über den Kostenersatzanspruch der gebührenbefreiten Partei noch über die Verpflichtung des gebührenpflichtigen Gegners zum Ersatz der im Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer eins, ZPO genannten Beträge nach Paragraph 70, zweiter Satz ZPO abgesprochen und hat dieser auch in einem Vergleich Kosten nicht übernommen, dann findet Paragraph 20, GGG keine Anwendung vergleiche , das Erkenntnis vom 27. Jänner 2005, Zl. 2004/16/0207).

Im vorliegenden Fall liegt ein Ausspruch des Berufungsgerichtes vor, in dem der Beschwerdeführerin die Kosten des (Berufungs-)Rechtsstreits auferlegt worden sind, somit eine Kostenentscheidung des Gerichts nach den §§ 40 ff ZPO. Da die Zweitbeklagte im Berufungsverfahren auf Grund der bewilligten Verfahrenshilfe von den Gerichtsgebühren befreit war, hat sie folgerichtig im Kostenverzeichnis auch nicht den Ersatz der Gerichtsgebühr nach TP 2 GGG beantragt. Eines Ausspruches gemäß § 70 zweiter Satz ZPO nur für die Gerichtsgebühren - so aber das zentrale Beschwerdevorbringen - bedarf es bei einer Kostenentscheidung nach § 70 erster Satz ZPO nicht. Im vorliegenden Fall liegt ein Ausspruch des Berufungsgerichtes vor, in dem der Beschwerdeführerin die Kosten des (Berufungs-)Rechtsstreits auferlegt worden sind, somit eine Kostenentscheidung des Gerichts nach den Paragraphen 40, ff ZPO. Da die Zweitbeklagte im Berufungsverfahren auf Grund der bewilligten Verfahrenshilfe von den Gerichtsgebühren befreit war, hat sie folgerichtig im Kostenverzeichnis auch nicht den Ersatz der Gerichtsgebühr nach TP 2 GGG beantragt. Eines Ausspruches gemäß Paragraph 70, zweiter Satz ZPO nur für die Gerichtsgebühren - so aber das zentrale Beschwerdevorbringen - bedarf es bei einer Kostenentscheidung nach Paragraph 70, erster Satz ZPO nicht.

Die unmittelbare gesetzliche Folge der Auferlegung der Kosten des Rechtsstreits ist gemäß § 20 GGG bzw. § 70 ZPO die Verpflichtung des Gegners der gebührenbefreiten Partei zur Entrichtung der Gerichtsgebühren. Die unmittelbare gesetzliche Folge der Auferlegung der Kosten des Rechtsstreits ist gemäß Paragraph 20, GGG bzw. Paragraph 70, ZPO die Verpflichtung des Gegners der gebührenbefreiten Partei zur Entrichtung der Gerichtsgebühren.

Die Beschwerde erweist sich daher in diesem Punkt als unbegründet und war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich daher in diesem Punkt als unbegründet und war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Zu II.: Zu römisch zwei.:

Gemäß § 7 Abs. 2 GEG kann der über einen Berichtigungsantrag entscheidende Präsident des Gerichtshofes gegen den Zahlungspflichtigen eine Mutwillensstrafe bis zu EUR 400,-- verhängen, wenn der Berichtigungsantrag offenbar mutwillig erhoben wurde. Gemäß Paragraph 7, Absatz 2, GEG kann der über einen Berichtigungsantrag entscheidende Präsident des Gerichtshofes gegen den Zahlungspflichtigen eine Mutwillensstrafe bis zu EUR 400,-- verhängen, wenn der Berichtigungsantrag offenbar mutwillig erhoben wurde.

Nach der Rechtsprechung soll die Bestimmung des § 7 Abs. 2 GEG die bestmögliche Gewähr dafür bieten, dass die Präsidenten der Gerichtshöfe nicht mit rechtlich von vornherein aussichtslosen - unter Umständen und zum Zwecke des Hinausschiebens der Zahlungspflicht eingebrachten - Berichtigungsanträgen in Anspruch genommen werden und dass dem Bund nicht aus auf diese Weise verzögerten Gebührenzahlungen ein finanzieller Nachteil entsteht. Die Mutwillensstrafe für solche Gebührenschuldner, die einen - auch für sie selbst - offensichtlich aussichtslosen Berichtigungsantrag einbringen, wurde durch den Gesetzgeber als das zur Erreichung dieses Zieles geeignete Instrument angesehen, weil diese Maßnahme nur den unredlich Rekurrierenden trifft und von ihr dennoch der gewünschte Steuerungseffekt zu erwarten ist. Legt das Vorbringen der Beschwerdeführerin nahe, sie würde - unabhängig vom Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen - routinemäßig Anträge auf Gebührenbefreiung stellen und allenfalls Berichtigungsanträge einbringen, so ist in einem jeglichem Verzicht auf die Vornahme einer eigenen Prüfung betreffend das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine mutwillige Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte zu erblicken (vgl. in einem Fall, in dem eine Bausparkasse als Beschwerdeführerin anführte, sie wäre ihren Darlehensnehmern gegenüber jedenfalls zur Ausschöpfung des Instanzenzuges verpflichtet, das Erkenntnis vom 18. Oktober 2005, Zl. 2003/16/0499, auch unter Bezug auf die entsprechenden Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 759 BlgNR 21. GP 35 f.). Nach der Rechtsprechung soll die Bestimmung des Paragraph 7, Absatz 2, GEG die bestmögliche Gewähr dafür bieten, dass die Präsidenten der Gerichtshöfe nicht mit rechtlich von vornherein aussichtslosen - unter Umständen und zum Zwecke des Hinausschiebens der Zahlungspflicht eingebrachten - Berichtigungsanträgen in Anspruch genommen werden und dass dem Bund nicht aus auf diese Weise verzögerten Gebührenzahlungen ein finanzieller Nachteil entsteht. Die Mutwillensstrafe für solche Gebührenschuldner, die einen - auch für sie selbst - offensichtlich aussichtslosen Berichtigungsantrag einbringen, wurde durch den Gesetzgeber als das zur Erreichung dieses Zieles geeignete Instrument angesehen, weil diese Maßnahme nur den unredlich Rekurrierenden trifft und von ihr dennoch der gewünschte Steuerungseffekt zu erwarten ist. Legt das Vorbringen der Beschwerdeführerin nahe, sie würde - unabhängig vom Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen - routinemäßig Anträge auf Gebührenbefreiung stellen und allenfalls Berichtigungsanträge einbringen, so ist in einem jeglichem Verzicht auf die Vornahme einer eigenen Prüfung betreffend das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine mutwillige Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte zu erblicken vergleiche , in einem Fall, in dem eine Bausparkasse als Beschwerdeführerin anführte, sie wäre ihren Darlehensnehmern gegenüber jedenfalls zur Ausschöpfung des Instanzenzuges verpflichtet, das Erkenntnis vom 18. Oktober 2005, Zl. 2003/16/0499, auch unter Bezug auf die entsprechenden Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 759 BlgNR 21. Gesetzgebungsperiode 35, f).

In der Beschwerde vertritt die Beschwerdeführerin die Ansicht, die Rechtsfrage sei nicht dermaßen eindeutig zu beantworten, dass die Verhängung einer Mutwillensstrafe gerechtfertigt wäre. Sie vertrete nach wie vor die Meinung in der Hauptsache, dass im Sinne des § 70 zweiter Satz ZPO für die Heranziehung zur Gebührenzahlung jedenfalls auch darüber zu entscheiden gewesen wäre, dass der Gegner zum Ersatz auch der Gerichtsgebühren zu verpflichten sei. In der Beschwerde vertritt die Beschwerdeführerin die Ansicht, die Rechtsfrage sei nicht dermaßen eindeutig zu beantworten, dass die Verhängung einer Mutwillensstrafe gerechtfertigt wäre. Sie vertrete nach wie vor die Meinung in der Hauptsache, dass im Sinne des Paragraph 70, zweiter Satz ZPO für die Heranziehung zur Gebührenzahlung jedenfalls auch darüber zu entscheiden gewesen wäre, dass der Gegner zum Ersatz auch der Gerichtsgebühren zu verpflichten sei.

Der Ansicht der Beschwerdeführerin, dass die von ihr vertretene Rechtsansicht nicht in einem Maße unvertretbar ist, dass es einer Mutwilligkeit gleichkommt, deswegen ein Rechtsmittel zu erheben, ist begründet.

Zwar unterscheidet § 70 ZPO schon nach seinem Wortlaut klar zwischen dem Fall, dass die Kosten des Rechtsstreits mit Beschluss auferlegt wurden, was voraussetzt, dass Kostenersatz beansprucht wurde (Satz eins) und andererseits, dass eben keine Kosten beansprucht und zugesprochen wurden (Satz zwei). Im Beschwerdefall hat die Zweitbeklagte

Kostenersatz beansprucht, sie hat obsiegt und der Beschwerdeführerin sind die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden. Es liegt demnach im Sinne des zu Punkt I. Gesagten ein Fall des § 70 Satz eins ZPO bzw. des § 20 GGG vor. Es kann der Beschwerdeführerin trotzdem nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie § 70 Satz zwei ZPO dahin verstanden hat, dass jedenfalls - auch - über den Ersatz der Gerichtsgebühren zu entscheiden ist, um sie vom Gegner der gebührenbefreiten Partei einzuheben. Eine wie im zitierten Erkenntnis vom 18. Oktober 2005 an den Tag gelegte Haltung des Verzichtes auf eine eigene Prüfung der Rechtslage bzw. eine Verpflichtung Dritten gegenüber zur Erhebung eines Berichtigungsantrages hat sich im Beschwerdefall nicht gezeigt. Zwar unterscheidet Paragraph 70, ZPO schon nach seinem Wortlaut klar zwischen dem Fall, dass die Kosten des Rechtsstreits mit Beschluss auferlegt wurden, was voraussetzt, dass Kostenersatz beansprucht wurde (Satz eins) und andererseits, dass eben keine Kosten beansprucht und zugesprochen wurden (Satz zwei). Im Beschwerdefall hat die Zweitbeklagte Kostenersatz beansprucht, sie hat obsiegt und der Beschwerdeführerin sind die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden. Es liegt demnach im Sinne des zu Punkt römisch eins. Gesagten ein Fall des Paragraph 70, Satz eins ZPO bzw. des Paragraph 20, GGG vor. Es kann der Beschwerdeführerin trotzdem nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie Paragraph 70, Satz zwei ZPO dahin verstanden hat, dass jedenfalls - auch - über den Ersatz der Gerichtsgebühren zu entscheiden ist, um sie vom Gegner der gebührenbefreiten Partei einzuheben. Eine wie im zitierten Erkenntnis vom 18. Oktober 2005 an den Tag gelegte Haltung des Verzichtes auf eine eigene Prüfung der Rechtslage bzw. eine Verpflichtung Dritten gegenüber zur Erhebung eines Berichtigungsantrages hat sich im Beschwerdefall nicht gezeigt.

In diesem Sinne erweist sich der angefochtene Bescheid in seinem Spruchpunkt II. als inhaltlich rechtswidrig, weshalb er insoweit gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war. In diesem Sinne erweist sich der angefochtene Bescheid in seinem Spruchpunkt römisch zwei. als inhaltlich rechtswidrig, weshalb er insoweit gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG, insbesondere auf § 50 VwGG, iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG, insbesondere auf Paragraph 50, VwGG, in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 29. April 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012160136.X00

Im RIS seit

21.05.2013

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at